



Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Aiterhofen (Benutzungssatzung)

Die Gemeinde Aiterhofen erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Aiterhofen

Inhaltsübersicht

| | | | |
|-----|--|------|--|
| § 1 | Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung | § 6 | Verpflegung |
| § 2 | Trägerschaft, Personal, Geschäfte | § 7 | Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag |
| § 3 | Festlegung der Termine für die Ferienbetreuung/Mindest- anmeldungen/Öffnungszeiten | § 8 | Krankheit, Anzeige |
| § 4 | Ausschlussgründe | § 9 | Haftung |
| § 5 | Gebühren | § 10 | Unfallversicherung |
| | | § 11 | Schülerbeförderung |
| | | § 12 | Inkrafttreten |

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Ferienbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Aiterhofen und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht als kostendeckende Einrichtung betrieben. Der Besuch ist freiwillig und grundsätzlich nur für Grundschüler und deren Geschwisterkinder aus dem Gemeindebereich Aiterhofen und Salching gestattet.
- (2) Die Ferienbetreuung wird in Abstimmung mit der Gemeinde Salching abwechselnd in der Gemeinde Salching oder Aiterhofen durchgeführt.

§ 2

Trägerschaft, Personal, Geschäfte

- (1) Die öffentliche Einrichtung Ferienbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder aus der Gemeinde Aiterhofen und Salching. Die Gemeinde Aiterhofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit der Gemeinde Salching das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für die Einrichtung „Ferienbetreuung“ übernimmt die Gemeinde Aiterhofen, wenn die Ferienbetreuung in Aiterhofen durchgeführt wird (siehe § 1 Abs. 2). Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Leitung eigenverantwortlich.

§ 3

Festlegung der Termine für die Ferienbetreuung/Mindestanmeldungen/Öffnungszeiten

- (1) Die Termine für die Ferienbetreuung werden von der Gemeinde Aiterhofen zu Beginn des Betreuungsjahres in Abstimmung mit der Gemeinde Salching festgelegt. Bei Bedarf können die Termine der Ferienbetreuung geändert werden.
- (2) Eine Ferienbetreuung findet in Kooperation mit der Gemeinde Salching statt, falls die Mindestanzahl in beiden Gemeinden von insgesamt 8 Kindern erreicht wird.
- (3) An den gesetzlichen Feiertagen und an Weihnachten bis zu zwei Wochen bleibt der offene Ganztags geschlossen. In den Schulferien findet bei Bedarf, in Kooperation mit der Gemeinde Salching, abwechselnd eine Ferienbetreuung statt. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung des offenen Ganztags rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Einrichtung „Ferienbetreuung“ ist in Abs. 1 festgelegten Zeiten von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr – 14.00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Schließzeiten können von der Gemeinde Aiterhofen festgelegt werden.

§ 4 Ausschlussgründe

- (1) Kinder, die trotz wiederholter Mahnung den Ablauf der Ferienbetreuung ernsthaft stören, können von der Leiterin der Einrichtung in Absprache mit der Gemeinde Aiterhofen zeitweise oder vollständig von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Aiterhofen erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Aiterhofen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Ferienbetreuungsgebührensatzung.

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Gemeinde Aiterhofen bietet im Rahmen der Ferienbetreuung ein Mittagessen an.

§ 7 Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung setzt die schriftliche Bekanntmachung des/der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters des/der Personensorgeberechtigten des Kindes bei der Grundschule Aiterhofen voraus.
- (2) Bei der Anmeldung besteht die Verpflichtung alle Angaben zur Person des anzumeldenden Kindes und der Sorgeberechtigten zu machen, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind (z.B. Wohnsitz, telefonische Erreichbarkeit). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sind der Leitung/dem Personal der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

II. Schlussbestimmungen

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Aiterhofen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Ferienbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Aiterhofen nicht. Eine Haftung der Gemeinde Aiterhofen wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 10 Unfallversicherung

Für Besucher der Ferienbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§ 11 Schülerbeförderung

Eine Schülerbeförderung in den Ferienzeiten findet nicht statt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 07.10.2019

Aiterhofen, 08.10.2019

Manfred Krä
Erster Bürgermeister